

KUG
und krank



>edlohn KUG und krank

Vorstellung

Monika Siebenlist
edlohn-Systemberaterin



>edlohn KUG und krank

Überblick – verschiedene Konstellationen

1) Krankheit begann <u>VOR</u> KUG		2) Krankheit beginnt <u>während</u> KUG	
mit LFZ	ohne LFZ	mit LFZ	ohne LFZ
	(nach 42 Tagen oder Krank bei Eintritt usw.)		(nach 42 Tagen oder Krank bei Eintritt usw.)
<u>vor KUG-Zeitraum:</u>			Krankengeld (Leistungsträger: Krankenkasse, nicht mehr Arbeitgeber)
Normale LFZ Std./krank (LFZ)	Krankengeld (Leistungsträger: Krankenkasse, nicht mehr Arbeitgeber)		
<u>KUG-Zeitraum</u>		<u>KUG-Zeitraum</u>	
Krankengeld in Höhe von KUG Ausfallstunden Krank – (ZL-oder FB-Empfänger)	Krankengeld (Leistungsträger: Krankenkasse, nicht mehr Arbeitgeber)	Kurzarbeitergeld Ausfallstunden KUG - (ZL-oder FB-Empfänger)	Krankengeld (Leistungsträger: Krankenkasse, nicht mehr Arbeitgeber)

>edlohn KUG und krank

verschiedene Konstellationen - Lohnarten

1) Krankheit begann <u>VOR</u> KUG im KUG-Zeitraum dann:		2) Krankheit beginnt <u>während</u> KUG im KUG-Zeitraum dann:	
mit LFZ	nach LFZ <small>(nach 42 Tagen oder Krank bei Eintritt usw.)</small>	mit LFZ	nach LFZ <small>(nach 42 Tagen oder Krank bei Eintritt usw.)</small>
↓		↓	
Ausfallstunden Krank - Festbezugsempfänger 0,00	Krankengeld	Ausfallstunden KUG - Festbezugsempfänger 0,00	Krankengeld
Ausfallstunden Krank - Zeitlöhner 0,00		Ausfallstunden KUG - Zeitlöhner 0,00	

>edlohn KUG und krank

verschiedene Konstellationen - Lohnarten

<p>1) Krankheit begann <u>VOR</u> KUG im KUG-Zeitraum dann:</p>	<p>2) Krankheit beginnt <u>während</u> KUG im KUG-Zeitraum dann:</p>
<p>mit LFZ</p>	<p>mit LFZ</p>

Auszug aus der Fachlichen Anweisung Arbeitsamt (Hinweise zum Kurzarbeitergeld ba014273)

Bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen mit Anspruch auf Entgeltfortzahlung, die vor dem Beginn des ersten betrieblichen Anspruchszeitraums erkranken, richtet sich der Anspruch auf Krankengeld in Höhe des Kug (§ 47b Abs. 4 SGB V) gegen die zuständige Krankenkasse. Gleiches gilt in den Fällen, in denen ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung nicht (mehr) besteht (§§ 44, 45 SGB V); d.h. ein Krankengeldanspruch ist ebenfalls gegen die Krankenkasse zu richten.

- 8.1 Die Voraussetzungen zum Kug-Bezug erfüllen auch arbeitsunfähig erkrankte Arbeitnehmer/-innen,
- a) wenn die Arbeitsunfähigkeit **während des Bezuges von Kug** eintritt (das ist grundsätzlich dann der Fall, wenn Arbeitnehmer/-innen im Anspruchszeitraum oder an einem Tag, an dem dieser beginnt, erkranken) und
 - b) solange **Anspruch auf Fortzahlung** des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle besteht oder ohne den Arbeitsausfall bestehen würde.

Ist die Arbeitsunfähigkeit durch das Verschulden eines Dritten eingetreten (z. B. Verkehrsunfall), geben Sie bitte Namen und Anschrift der/des Ersatzpflichtigen und der/des Geschädigten an (vgl. auch Nr. 2.5.3 des Merkblattes 8a).

>edlohn KUG und krank

Beispiel: Krankheit begann VOR KUG-Zeitraum

1) Krankheitsbeginn: 15.03.2020 bis fortlaufend
Abrechnungsmonat April 2020

KUG ab
01.04.2020

Zeitraum VOR KUG

normale LFZ - Std/krank (LFZ)

15.03.2020 – 31.03.2020 Lohnfortzahlung Krankheit

KUG-Zeitraum

Krankengeld in Höhe von KUG

Ausfallstunden Krank – (ZL- oder FB-Empfänger)

01.04.2020 – 26.04.2020 Krankengeld in Höhe von KUG

(6 Wochen ab Krankheitsbeginn)

+ Fehlzeit: Krankengeld in Höhe Kurzarbeitergeld

ab 27.04.2020 Krankengeld durch die Krankenkasse

>edlohn KUG und krank

Krankheit während KUG-Zeitraum

1) Krankheitsbeginn: 15.04.2020 bis fortlaufend
Abrechnungsmonat April 2020

KUG ab
01.04.2020

Zeitraum VOR Krankheit

Kurzarbeitergeld

Ausfallstunden KUG - (ZL- oder FB-Empfänger)

KUG-Zeitraum

Kurzarbeitergeld

Ausfallstunden KUG - (ZL- oder FB-Empfänger)

sämtliche Stunden!

Was ist der KUG-Zeitraum? - Rechtliches

Für die Frage, ob der Arbeitnehmer bei einer Arbeitsunfähigkeit im Zusammenhang mit einer Kurzarbeit Anspruch auf Kurzarbeitergeld hat, muss unterschieden werden:

- Nach § 98 Abs. 2 SGB III haben Arbeitnehmer Anspruch auf Leistungsfortzahlung in Höhe des Kurzarbeitergeldes, wenn sie **während des Bezuges von Kurzarbeitergeld** arbeitsunfähig werden, solange Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgeltes im Krankheitsfalle besteht oder ohne den Arbeitsausfall bestehen würde.

Hinweis

Da das Kurzarbeitergeld gem. § 325 Abs. 3 SGB III jeweils für den Anspruchszeitraum, d. h. den Kalendermonat beantragt und gewährt wird (§ 96 Abs. 1 Nr. 4 SGB III), ist diese Voraussetzung immer dann erfüllt, wenn die Erkrankung im Anspruchszeitraum (also auch am ersten Tag des Kalendermonats) eintritt. Maßgebend ist **der betriebliche Beginn der Kurzarbeit**, nicht der individuelle. Innerhalb des Anspruchszeitraumes ist es daher unerheblich, ob der Beginn der Arbeitsunfähigkeit auf einen Ausfalltag, Arbeitstag oder arbeitsfreien Samstag, Sonn- oder Feiertag fällt.

>edlohn KUG und krank

- > Was ist der KUG-Zeitraum? – Bewilligungsbescheid
- > Antrag vom 19.03.2020
- > Vereinbarung mit den Mitarbeitern ab 19.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorgenommene Prüfung Ihrer o. g. Anzeige hat ergeben, dass aufgrund der vorgetragenen und glaubhaft gemachten Tatsachen ein erheblicher Arbeitsausfall vorliegt und die betrieblichen Voraussetzungen für die Gewährung von Kug erfüllt sind (§ 99 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB V. m. §§ 95, 96 und 97 SGB III). Kug wird deshalb den von dem Entgeltausfall betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Ihres Betriebes, sofern diese die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen (§ 98 SGB III),

ab 01.03.2020 für die Zeit des Vorliegens aller Anspruchsvoraussetzungen, längstens jedoch **bis 28.02.2021** bewilligt.

>edlohn KUG und krank

> Was ist der KUG-Zeitraum? – Fachliche Weisungen vom 20.12.2018

4.4 Kug-Leistungsfortzahlung

(1) Die Arbeitsunfähigkeit mit Entgeltfortzahlungsanspruch (§ 3 Abs. 1 Satz 2 EntgFG) muss **während** des Bezugs von Kug eingetreten sein. Da das Kug gem. § 325 Abs. 3 jeweils für den Anspruchszeitraum (Kalendermonat, vgl. § 96 Abs. 1 Nr. 4) beantragt und gewährt wird, ist diese Voraussetzung immer dann erfüllt, wenn die Erkrankung im Anspruchszeitraum (also auch an dem Tag, an dem dieser beginnt) eintritt. Maßgebend ist der **betriebliche Beginn** der Kurzarbeit, nicht der individuelle.

Leistungsfortzahlung (98.10)

Personen mit Anspruch auf Entgeltfortzahlung, die **vor** dem Beginn des ersten betrieblichen Anspruchszeitraums erkranken, haben Anspruch auf **Krankengeld i. H. des Kug gegen die zuständige Krankenkasse** (§ 47b Abs. 4 SGB V).

Beispiele:

Sachverhalt	Rechtliche Bewertung
Beginn der Kurzarbeit: 1. August (1. Anspruchszeitraum)	
1. Erkrankung am 1. August oder danach im August mit Entgeltfortzahlungsanspruch	Kug-Leistungsfortzahlung (für die Dauer des Entgeltfortzahlungsanspruchs)
2. Erkrankung vor dem 1. August mit Entgeltfortzahlungsanspruch	Krankengeld i. H. des Kug
Kurzarbeit wird für September ausgesetzt und im Oktober wieder aufgenommen	

>edlohn KUG und krank

Was ist der KUG-Zeitraum? – AOK - Webinar

Auszug aus den Fragen/Antworten des AOK-Webinars
vom 17. April 2020

Frage von Teilnehmer

Kurzarbeit wurde ab 01.03. beantragt, es wurde aber erst ab 14.03. Kurz gearbeitet. Die Krankmeldungen vom 01.03. - 13.03. sind dann normal als AAG abzurechnen? oder dann schon als KUG Krank Stunden?

Antwort durch Moderator

Solange in diesem Zeitraum noch nicht tatsächlich in Kurzarbeit gearbeitet wurde, gelten die normalen Regelungen der Lohnfortzahlung.

Was ist der KUG-Zeitraum? – AOK - Webinar

Auszug aus den Fragen/Antworten des AOK-Webinars
vom März 2020

Krankmeldung zwischen Anzeige und Bewilligung. Wie ist dies abzurechnen?

Bitte stellen Sie auf den in der ärztlichen Bescheinigung genannten Beginn der Arbeitsunfähigkeit ab. Es dürfte sich hier um die Fallkonstellation "AU während KUG" handeln. D.h. während des grds. 6-wöchigen Entgeltfortzahlungsanspruches besteht für KUG-Ausfalltage bzw. -stunden Anspruch auf KUG. Wenn die Arbeit in dieser Phase nicht kurzarbeitsbedingt ausfällt, erhält der arbeitsunfähige AN reguläre Entgeltfortzahlung. Nach Ablauf der Entgeltfortzahlung wird einheitlich reguläres Krankengeld von der Krankenkasse gezahlt, Berechnungsbasis ist der letzte Lohnabrechnungszeitraum vor Eintritt des Arbeitsausfalls.

>edlohn KUG und krank

Zusammenfassung



>edlohn KUG und krank

Anwenderfragen

Krankheit begann <u>VOR</u> KUG	Krankheit beginnt <u>während</u> KUG
mit LFZ-Anspruch	
<u>im KUG-Zeitraum</u>	<u>im KUG-Zeitraum</u>
kein AAG (U1-Verfahren)	kein AAG (U1-Verfahren)
KUG-Liste Krankengeld Erstattung durch Krankenkasse	keine Erstattung durch die Krankenkasse
keine Erstattung durch Arbeitsamt	Erstattung Arbeitsamt

Anwenderfragen

Krankheit begann VOR KUG

Krankheit beginnt während KUG

mit LFZ-Anspruch – im KUG Zeitraum

Auswertungen > KUG > KUG-Liste Krankengeld

02999/95175

Demo Kurzarbeit
Saarbrücker Str. 1
66119 Saarbrücken

Abrechnungsliste für Krankengeld (KUG) gem. § 47b Abs. 4 SGB V, das im Auftrag der Krankenkasse gezahlt wurde

Zuständige Krankenkasse: BARMER (vormals BARMER GEK) 42938966 Wuppertal / Postfach - / 42271

Beitragskontonummer / Betriebsnummer des Arbeitgebers: / 02345675 KUG-Stammmummer des Arbeitgebers:

Pers-Nr. Lfd-Nr.	Name und Vorname des Arbeitnehmers Versicherungsnummer	Regelmäßige Wochen- arbeitszeit	Gesamt- stunden mit Kran- kengeld in Höhe KUG	Bruttoarbeits- entgelt für eine Arbeitsstunde (bei Stundenlohn bitte angeben) EUR	Sollentgelt EUR	Istentgelt EUR	Lohnsteuer- klasse und Leistungs- satz	Pauschalantes Nettoarbeits- entgelt aus dem Sollentgelt EUR	Pauschalantes Nettoarbeits- entgelt aus dem Istentgelt EUR
001001 1	Teilausfall Stundenlohn 12070773K124	40,00	16,00	15,00	2.250,00	510,00	3/1	1.192,49	278,72

Einreichung bei der Krankenkasse des
Arbeitnehmers (per Post oder Fax)

Auswertungen > KUG > Corona-KUG-Liste

Nächste Seite

Kug-Abrechnungsliste / Pauschalierte SV-Erstattung - Anlage zum Leistungsantrag

Antragsteller: Demo Kurzarbeit Hauptsitz

Korrektur-Abrechnungsliste

Laufende Nr.	Name, Vorname Versicherungsnummer Faktor	Umfang des Arbeitsausfalls Anzahl der Kug-Ausfallstunden, der Krankengeldstunden und der Stunden insgesamt
1	2	3
1 <input type="checkbox"/>	001001 Stundenlohn Teilausfall VSNR 12070773K124 Faktor 0,000	Kug: 100,00 KrG: 16,00 Ins.: 116,00

Wenn eine behördliche Anordnung zur Quarantäne aufgrund Corona vorliegt, bitte in Spalte 2 vor dem Namen ein „Q“ eintragen.

Einreichung an das Arbeitsamt

>edlohn KUG und krank

Anwenderfragen – Zusammentreffen mit Feiertagen

Krankheit begann <u>VOR</u> KUG	Krankheit beginnt <u>während</u> KUG
Lohnfortzahlungs-Anspruch (besteht)	
<p>Arbeitsausfall/Berechnung</p> <p>Stundenlohn KUG / Saison-KUG [€] 15,00</p> <p>Ausfallstunden KUG - Zeittöher 0,00 davon Ausfallstunden Feiertag 16,00</p> <p>Ausfallstunden Krank - Zeittöher 16,00</p>	<p>Arbeitsausfall/Berechnung</p> <p>Stundenlohn KUG / Saison-KUG [€] 15,00</p> <p>Ausfallstunden KUG - Zeittöher 16,00 davon Ausfallstunden Feiertag 16,00</p>

Stunden, die infolge Krankheit und Feiertag ausfallen sind § 2 Entgeltfortzahlungsgesetz

>edlohn KUG und krank

Krankheit und andere Kürzungen im KUG-Monat

- > KUG-Kürzung grundsätzlich nach Stunden
 - » Entgelt \cdot monatliche Arbeitszeit \times Ausfallstunden
= Kürzungsbetrag

- > Kürzung z.B. wegen SV-Fehlzeit nach Tagen
 - » Kürzungsmethode des Arbeitnehmers relevant

> edlohn KUG und krank

Beschäftigungsverbot

> Auszug aus dem Chatprotokoll des AOK-Webinars vom März 2020

Wie sieht das für Schwangere mit Beschäftigungsverbot aus?

Wenn Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträge es nicht explizit ausschließen, gilt die Kurzarbeiterregelung **für alle Beschäftigten**, also auch die Schwangeren im Beschäftigungsverbot. Ausgenommen sind die Mutterschutzfristen vor bzw. unmittelbar nach der Entbindung, in denen Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse gezahlt wird. Eventuell lässt sich mit dem Arbeitgeber vereinbaren, die Schwangere im Beschäftigungsverbot von der Kurzarbeit auszunehmen.

> Auszug aus der Internetseite des Arbeitsamtes

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Anders verhält es sich, wenn in dem Betrieb bisher keine Kurzarbeit eingeführt ist. In diesem Fall bekommen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (auch solche, die keine Grenzgänger sind), die ihren Arbeitsplatz – aus welchen Gründen auch immer – nicht mehr erreichen und damit ihrer Pflicht zur Arbeitsleistung nicht nachkommen können, kein Kurzarbeitergeld.

Das Gleiche gilt, wenn die Kurzarbeit erst nach der Grenzschließung eingeführt wurde. Denn in diesen Fällen sind die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht verfügbar, vergleichbar den Personen, die Krankengeld beziehen **oder einem Beschäftigungsverbot unterliegen**. Kurzarbeitergeld bekommen in diesem Fall also nur diejenigen, die weiterhin den Arbeitsplatz erreichen könnten und allein **aus betrieblichen Gründen in Kurzarbeit gehen müssen**.

>edlohn KUG Fortgeschrittene

Ausblick

weitere Webinare zu häufig gefragten Themen:

- > wie errechnet sich die Feiertagsvergütung in Höhe von KUG im Einzelnen?
- > sämtliche Neuerungen: Entschädigungszahlungen/Quarantäne Sachverhalte, Entschädigungen, abhängig vom Bedarf

..... und vieles mehr

..... schauen Sie regelmäßig auf www.edlohn.de

***Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!***